OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601956/2/WP**

Datum: **Linz, 27. Juni 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. Mai 2017, GZ: VStV/917300459056/2017, wegen einer Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungs-Verordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriger Verfahrensgang:

Mit Strafverfügung vom 11. Mai 2017 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) bestraft, da er am 8. Februar 2017 um 13:58 Uhr in 4020 Linz, Ludlgasse 16 als Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x dieses mehrspurige Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt habe, ohne das Fahrzeug am Ende der erlaubten Parkzeit vom Ort der Abstellung zu entfernen. Wegen dieser Übertretung wurde über den Bf gem §§ 2 Abs 1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungs-Verordnung iVm 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe idHv 40,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Eingabe vom 20. Mai 2017 Einspruch, in der er die Herabsetzung der Strafe *„auf die absolute Mindeststrafe von 10 Euro*" beantragt. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis vom 22. Mai 2017 gab die belangte Behörde dem Einspruch keine Folge und verpflichtete den Bf zudem zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10,00 Euro.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Eingabe vom 19. Juni 2017 Beschwerde und begehrt die Herabsetzung der Strafe auf *„den Mindestbetrag von [...] 10 Euro als endgültige Strafe*".

Mit Schreiben vom 26. Juni 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung werde verzichtet. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei – weder ausdrücklich noch konkludent – beantragt.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Der Bf hat am 8. Februar 2017 um 13:58 Uhr in 4020 Linz, Ludlgasse 16, als Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x dieses mehrspurige Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt gehabt, ohne das Fahrzeug am Ende der erlaubten Parkzeit vom Ort der Abstellung zu entfernen.

1.2. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Im Register der belangten Behörde scheinen fünf verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aus dem Jahr 2017 betreffend Übertretungen der StVO auf.

2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem § 44 Abs 3 Z 2 und 3 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur

gegen die Höhe der Strafe richtet (und keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde) und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gem § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […]

2. Der Bf erhob gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 11. Mai 2017 Einspruch, eingeschränkt auf die Strafhöhe. Damit erwuchs die Strafverfügung im Umfang des Schuldausspruchs in Rechtskraft. Richtigerweise begrenzte die belangte Behörde ihren Spruch im angefochtenen Straferkenntnis auf die Strafhöhe, indem sie dem Einspruch keine Folge gab und – mit näherer Begründung – die Strafhöhe bestätigte. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist vor dem Hintergrund der soeben beschriebenen – und bereits eingetretenen – Teilrechtskraft bloß die Frage der Strafhöhe.

3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

3.2. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.4. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen beträgt gemäß § 99 Abs 3 StVO 1960 726 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

4. Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe nicht entgegengetreten werden. Sie hat die entsprechenden Umstände der Strafbemessung, insbesondere das Vorliegen mehrerer (einschlägiger) verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse – dem Vorbringen des Bf entsprechend – berücksichtigt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich – auch vor dem Hintergrund der Ausführungen des Bf – nicht veranlasst, von der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung abzugehen. Zudem hat die belangte Behörde den gesetzlich vorgesehenen Strafrahmen bei Weitem nicht ausgeschöpft und lediglich knapp 6% der Höchststrafe verhängt.

5. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Im Hinblick auf die Bemessung der Strafe liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil